

Leitartikel

Leo Karrer
Die Gläubigen
haben das
Recht . . .

Im Abschnitt über die Gläubigen ist im „neuen“ Kirchenrecht aus dem Jahre 1983 öfters die Wendung zu lesen: „Die Gläubigen haben das Recht . . .“ (cc. 211–221). Wie kann es aber um das Recht der Gläubigen in der Kirche bestellt sein, wenn es kategorisch heißt: „Der kirchlichen Autorität steht es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln“ (c. 223, § 2) – und wenn dabei sowohl Grundanliegen des II. Vatikanischen Konzils wie auch die Selbständigkeit der Ortskirchen und die Erfahrungen und das Glaubensbewußtsein vieler Frauen und Männer in der Kirche übergangen werden? Können bei solcher kirchlicher Rechtslage die Katholikinnen und Katholiken wirklich selber Träger nicht nur von Pflichten, sondern auch von Rechten werden?

Haben sie das Recht?

Die leidvolle und unübersehbare Tatsache der tiefgreifenden Kirchenkrise und Kirchenverdrossenheit in unseren Ländern hat nicht nur mit gesellschaftlichen Ursachen und mit der Psychodynamik der einzelnen Menschen zu tun, sondern auch mit den Bewußtseinsschüben bei den Frauen und Männern in der Kirche und mit dem dafür zu eng gewordenen herkömmlichen Kirchenrecht. Ursache von Verdrossenheit und Kritik ist u. a. eine Reihe von Fakten, die allein schon brisanter sind als alle ernststen und hämischen Kommentare dazu. Beginnen wir bei den schockierenden Bischofsernennungen der jüngsten Zeit: Wo hat eine Bistumskirche ein Recht, sich gegen zentralistisch aufgenötigte, von der großen Mehrheit der Gläubigen abgelehnte Bischöfe zu wehren? Wo kann eine Gemeinde (Pfarrei) ihr Recht einklagen, wenn sie mit einer Pfarrersernennung durch den Bischof nicht einverstanden ist? Welche Rechte gibt es bei Lehrzuchtverfahren gegen „unbotmäßig“ empfundene Theologen und Theologinnen oder für Bischöfe, über deren Köpfe hinweg pastorale Projekte beschnitten, Ausbildungsstätten geschlossen oder Diözesaneinteilungen dekretiert werden?¹ Welche Rechte sind vorhanden, wenn seitens der römischen Kirchenleitung den Fakultäten bei Berufungsverfahren und Satzungen immer mehr „dreingeredet“ wird? Und welche Rechte haben die wiederverheirateten Geschiedenen, wenn ihnen die Sakramente verweigert werden, und die dispenswilligen Priester, wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wird? Und welche Rech-

¹ Vgl. N. Greinacher, Zur Freiheit sind wir befreit, in: L. Swidler – P. Connor (Hrsg.), „Alle Katholiken haben das Recht . . .“, Freiheitsrechte in der Kirche, München 1990, 9ff.

te haben die Kölner Erklärer, wenn sie Opfer kirchlicher Sanktionen werden? Würden nicht zur Ermöglichung solcher Maßnahmen Rechte von Ortskirchen ungebührlich beschnitten und zentralistisch vereinnahmt; ja, würden und werden in den beschriebenen (und in vielen anderen) Fällen nicht Entscheidungen sogar jenseits des Rechts bzw. unter Verletzung des Rechts getroffen? – Nein, trotz aller Aufbrüche und Durchbrüche in der Kirche des Volkes Gottes ist die institutionelle Situation in der Kirche vielfach rechtlos.

Kirche in der Spannung zur eigenen geschichtlichen Herkunft

Diese so viele belastende Situation hat kaum mit bösem Willen und weniger mit einem grimmigen Machtkalkül der Handvoll Entscheidungsträger in der Kirche zu tun, sondern doch wohl eher mit geschichtlichen und gesellschaftlichen Prozessen innerhalb der Kirche. Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte haben sich im Bereich der katholischen Kirche in kurzer Zeit bewußtseinsmäßig enorme Fortschritte und Prozesse ereignet, die eine herkömmliche zentralistische und auf den Klerus fixierte Kirchenordnung fast zwangsweise erschüttern mußten.

Vor allem gab es einen Wandel im Selbstverständnis des Volkes Gottes, in dessen Verlauf sich die aktive Mitverantwortung aller getauften und gefirmten Frauen und Männer neben das herkömmliche Kirchenbild schob. In der Spannung zwischen den traditionellen und progressiven Kirchenbildern gibt es nun viele und widersprüchliche Bewußtseinslagen. Die einen wollen die durch Jahrhunderte gewachsenen Formen des kirchlichen Lebens bewahren; die anderen wollen in der Sprache von heute und vom Hintergrund der aktuellen Fragen und gesellschaftlichen Problembelagerungen her das Evangelium verkünden (diakonische Kirche!). Das muß zu Zerreißen führen, zumal die zentralistische Kirchenleitung zur Zeit die Strukturen im vorkonziliären Zuschnitt wieder forciert („restaurative“ Phase). Die Kirche ist damit intern in zwei Lager versprengt, wobei der traditionelle Flügel die Vergangenheit beschwört und die progressiven Kräfte immer mehr in Spannung zur Erbschaft dieser Vergangenheit geraten. Es ist gleichsam ein Kulturkampf mit umgekehrten Vorzeichen: nicht von außen, sondern von innen (in der Kirche).

Die „ewige“
Modernismuskrisis

Die konfliktbeladene Situation in der Kirche hat natürlich viele gesellschaftliche Ursachen. In unseren Ländern ist die frühere Monopolstellung der Kirche in eine Konkurrenzsituation geraten. Manche Belastungen und Konflikte ergeben sich z. T. aus einer neuen Verhältnissetzung zur Welt, sind aber eben auch Anteile eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Umbruchs (Ökonomi-

sierung des Lebens, Individualisierung und Pluralismus, Mobilität . . .).

Vom gesellschaftlichen Hintergrund her ergeben sich für eine institutionell sich einigelnnde Kirche verschärfte Ungleichzeitigkeiten: Die Diskussion um Menschenrechte (Gerechtigkeit), Gleichberechtigung von Mann und Frau, Emanzipation in Richtung der Selbstbestimmung (Freiheit), Mitspracherecht und demokratische Entscheidungsfindung – alles „Ideale“ der sogenannten modernen Zeit – ergießt sich natürlich in alle Bereiche des weiten kirchlichen Lebens. Für die katholische Kirche bedeutet dies, neue Formen der Zeitgenossenschaft zu suchen, d. h. zu den positiven Errungenschaften der Moderne ein kritisch-konstruktives Verhältnis zu finden und sich im eigenen Verantwortungsbereich dafür zu öffnen, aber auch die am Evangelium orientierte Auseinandersetzung mit den Brüchigkeiten dieser sogenannten Moderne zu wagen und auf die menschlichen Kosten unserer ökonomischen Systeme und Lebensattitüden unerbittlich hinzuweisen. Sie müßte sich in der „modernen“ Welt mit ihren zukunftsweisenden Impulsen und zukunftszerstörerischen Kräften kritisch und prophetisch einmischen und dort präsent sein. Das geht aber nicht, wenn die Kirche sich in ein zeitbedingtes institutionelles Gehäuse zurückzieht und sich in ihr strukturelles Labyrinth verliert oder wenn sie gegenüber der Welt andere ethische Preise vertritt, als sie selber praktiziert. Das ist das Vergiftende an der „ewigen Modernismuskrise“, daß die offizielle Kirche dadurch die konkrete Wirklichkeit und sozialen Probleme nicht angemessen wahrnimmt und sich des kulturellen Brückenschlages beraubt. Und Wirklichkeitsverlust der Kirche (wohl Hauptursache für viele interne Konflikte) führt zwangsläufig zu Angstreaktionen und zur Bewußtlosigkeit gegenüber den Menschensorgen und Problemen in der Welt – sozusagen zur „Verdummung“, was sich u. a. darin zeigt, daß man annimmt, mit der Diskussion über Mädchen als Ministrantinnen etwas Sinnvolles getan zu haben.

Von innerkirchlichen Prozessen her ergibt sich die Frage, welche Instrumente das zu neuem Bewußtsein erwachte Volk Gottes hat, wenn es seine Pflichten und Rechte in der Kirche wahrnehmen will; zugleich wird vom gesellschaftlichen Umfeld her die Kirchenordnung mit ihrer eindeutig patriarchalen und monokratischen Form als Un-Recht in Frage gestellt.

Die Konfliktgeschichten der jüngsten Kirchengeschichte stellen meines Erachtens klar unter Beweis, daß wir die Kraft der Bewußtseinsschübe gegenüber dem institutio-

Widerstandskraft und Platzvorteil der traditionellen Strukturen

nellen Platzvorteil der herkömmlichen Kirchenstrukturen (in der nachkonziliaren Phase) überschätzt und daß wir die Widerstandskraft des zentralistischen Kirchensystems unterschätzt haben.

Die Betonung der fundamentalen Würde des Volkes Gottes, der Kollegialität der Bischöfe, der Charismen und der Mitverantwortung der getauften Frauen und Männer hat einem neuen Kirchenverständnis Auftrieb gegeben; aber rechtlich haben diese Prozesse noch nicht gegriffen. Die Konzilstexte wirken vage, abstrakt und prinzipiell, vor allem auf dem Hintergrund ihrer Wirkungsgeschichte. Diese zeigt, daß die „Ideale“ des Konzils zu ihrer langfristigen Konsolidierung auch des rechtlichen Schutzes und der strukturellen Verankerung bedürfen. „Man hätte nicht idealistisch auf eine Selbstevidenz und eine selbsttätige [...] Umsetzung von Ekklesiologie in Kirchenordnung und -struktur und -politik vertrauen dürfen, sondern hätte diese Schritte bereits in die Wege leiten und nachher kritisch kontrollieren, überwachen und in kirchenpolitischer Praxis austragen müssen.“² Daß ideelle Durchbrüche zu ihrem Schutze auch kirchenstrukturelle Konsequenzen nötig machen, das ist zu ihrem Nachteil übersehen oder – insbesondere von den Bischöfen und Bischofskonferenzen – mit zuwenig Nachdruck verfolgt worden.

Daß viele Anliegen des Konzils institutionell nicht in ihr Recht eingesetzt wurden, darin liegen viele Konfliktursachen, die in diesem Rahmen nur mehr genannt werden können.

– Es gibt einen schmerzlichen Mangel an echten Dialoginstrumenten – wie es z. B. die großen Synoden der deutschsprachigen Länder Anfang der 70er Jahre waren – in einer zunehmend zentralistisch verwalteten Kirche. Deshalb sucht sich das erwachte Volk Gottes andere Kanäle und Ersatzinstrumente wie z. B. Erklärungen (von Köln, Luzern . . .), Unterschriftenaktionen („Petitionen“), Aufbruchbewegungen, Basiskirche, Frauenkirchentage, Sitzstreiks vor Bischofsweihen etc.

– Durch die strukturell schon bedingte Distanz der Entscheidungsträger in der Kirche zum gesellschaftlichen Leben (Realitätsverlust) ergibt sich ein Überdruck durch einen Entscheidungsstau, der dadurch entsteht, daß pastoral notwendige und theologisch mögliche Entscheidungen (z. B. im Bereich der Sakramentenpastoral: wiederverheiratete Geschiedene, Bußfeiern; Gleichberechtigung von Mann und Frau, Viri probati, partizipatorische

² D. Wiederkehr, Ekklesiologie und Kirchen-Innenpolitik, in: Pastoraltheologische Informationen 2/1992, 375.

Das Recht der Gläubigen in sein Recht einsetzen (synodale Kirchenordnung)

Mitverantwortung, Schiedsgerichtsbarkeit, Kommunikation auch von unten nach oben etc.) nicht aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden. Das vergiftet aber leider das Kirchenklima.

Rechtlich gesehen sind die „Laien“ in der Kirche – bis auf wenige Ausnahmen – über den Status der Unmündigkeit tatsächlich nicht hinausgekommen und damit auch nicht über die Position des betreuten Kindes hinausgewachsen. Das verträgt sich aber nicht mit dem Status dieser „Kinder“, die in der Welt doch verantwortliche Erwachsene sind, und mit den spirituellen und kirchlichen Prozessen seit dem II. Vatikanischen Konzil. Vielmehr gehen die Erwartungen bei den meisten in der Kirche engagierten Frauen und Männern in Richtung einer synodalen Kirchenordnung, die in einem kirchlichen Grundgesetz zu verankern und regional unterschiedlich zu gestalten wäre³.

Eine echte Mitsprache aller getauften und gefirmten Christinnen und Christen in einer synodalen Kirche strukturierte die gemeinsame Verantwortung für die Berufung (Communio) und Sendung (Missio) der Kirche. Sie impliziert eine kollegiale Mitverantwortung auf allen Ebenen der Kirche bzw. die jeweils mit der Gesamtkirche koordinierte Eigenverantwortung der Teilkirchen. Es wäre also ein häretischer Widerspruch, die Laien im Bereich der Missio lauthals zu rufen und sie bezüglich der Communio in die Unmündigkeit hinauszukomplimentieren oder sie mit pfarrlichen oder verbandlichen Schrebergärtchen abfinden oder zähmen zu wollen.

Um falschen Deutungen vorzubeugen: Mit synodaler Kirchenordnung ist keine Kirche ohne Papst, ohne Bischöfe und ohne Pfarrer gemeint; wohl aber auch nichts weniger als die Überwindung einer institutionell-empirischen Kirche ohne das Volk Gottes, ohne die sogenannten Laien. Es geht dabei um ein Modell der Einheit im Glauben und Beten in der Vielfalt kirchlicher bzw. christlicher Praxis. – Wenn die „Laien“ zutiefst als Christen zu definieren sind bzw. die getauften Frauen und Männer mit den kirchlichen „Amtsträgern“ zusammen Kirche (Communio) sind und praktischen Christenmut (Missio) wagen, dann stellt sich nicht nur prinzipiell oder spirituell, sondern empirisch und strukturell die beunruhigende, aber die die herkömmliche Trennung zwischen

³ Zum näheren Verständnis des Anliegens s. die Ausführungen des Verfassers in: *Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft*, Fribourg 1991, 300ff; 349–377, 456–473; *ders.*, *Dialogische Strukturen in einer synodalen Kirche*, in: *O. Fuchs u. a.*, *Der pastorale Notstand*, Düsseldorf 1992, 50–66; vgl. *N. Greinacher*, *Das Heil der Menschen ist das oberste Gesetz in der Kirche*, ebd. 28–49 (Lit.); *E. Leuninger*, *Wir sind das Volk Gottes. Demokratisierung der Kirche*, Frankfurt 1992.

Klerus und Laien delegitimierende Frage nach gleichen „Bürgerrechten“ in der Kirche auf der Basis des gemeinsamen Christseins. Dabei geht es um echte und mithaftbare (!) Partizipation, die über die ersten Ansätze „kompetenzloser“ Räte und Kommissionen und über den institutionellen Status der Laien als unmündigen Kindern hinausgeht. Oder man riskiert in zynischer Weise Resignation, weitere Kirchendistanzierung, innere Emigration und Verdrossenheit oder schismatisierende Selbsthilfe, wobei die engagierten Leute ihre pastorale und kirchlichen Wege gehen, ohne kirchenrechtlich noch lange zu fragen und sich zu kümmern. Das innerkirchliche Schisma zwischen den 0,01% Hirten mit ausschließlicher Vollmacht und den 99,99% des Volkes Gottes ohne Mitsprache kann nur dann ansatzweise geheilt werden, wenn endlich auch das Recht des Volkes Gottes in sein Recht eingesetzt wird – wohl wissend, daß es bei neuen Schläuchen entscheidend auf die Qualität des Weines ankommt.

Artikel

Ilona Riedel- Spangenberg Das Volk Gottes als Rechts- gemeinschaft

Das II. Vatikanische Konzil geht in seinen theologischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen wieder von der Kirche als dem Volk Gottes aus. Diese fundamentale Änderung gegenüber einer pyramidalen „societas perfecta“-Vorstellung wurde schon vom Konzil selbst, besonders aber vom CIC/1983 nur eingeschränkt durchgehalten. Die Autorin zeigt auf, in welche Richtung sich das Kirchenrecht weiterentwickeln könnte und sollte. red

Kein Begriff für die Kirche ist je so mißverstanden worden wie der des Volkes Gottes. Der biblisch begründete theologische Gedanke vom Volk Gottes (*laós tou theou*) umschreibt mehr als die soziopolitische Realität des „demos“ im Verständnis einer demokratischen Basis und einer von ihr ausgehenden antihierarchischen politischen Theologie¹. Der im Alten Testament für Israel und im Neuen Testament für die Jüngerschaft Jesu gebrauchte Begriff Volk Gottes ist heute eine der Kennzeichnungen

¹ Vgl. J. Ratzinger, *Neuzeitliche Variationen des Volk-Gottes-Begriffs*, in: *ders.*, *Kirche, Ökumene und Politik*, Einsiedeln 1987, 28–34; C. Duquoc, *Das Volk Gottes als aktives Glaubenssubjekt der Kirche*, in: *Conc 21* (1985) 281–287; W. Löser, *Art. „Volk Gottes“*, in: *Lexikon der katholischen Dogmatik*, hrsg. v. W. Beinert, Freiburg – Basel – Wien 1991, 541.